

Entwurf

3. Änderungssatzung vom zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

Unter Bezugnahme auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345) und des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes (Thür-BestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 278 v. 27.11.2001, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 278 v. 27.11.2001), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 11.01.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 25 v. 30.01.2007, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 25 v. 30.01.2007), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „das städtische Krematorium sowie“ durch das Wort „die“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 4 Buchst. d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) einer Anzeige von Gewerbetreibenden/ Freiberuflern auf den Friedhöfen gewerbetreibend/ freiberuflich tätig sind oder“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Gewerbetreibende / Freiberufler

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben vor erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit auf den Friedhöfen diese bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung erteilt eine Eingangsbestätigung. Im Übrigen finden die Regelungen des 2 Abschnitts der EU/EWR-Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) i.d.jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(2) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken hat der Gewerbetreibende vor Aufnahme seiner Tätigkeit für diese Tätigkeit und deren Dauer eine ausrei-

chende Schadenshaftpflichtversicherung oder einer solchen gleichwertigen Schadensabsicherung nachzuweisen.

(3) Einem Gewerbetreibenden nach Abs. 1 wird die Ausführung seiner Tätigkeit untersagt, sofern er trotz wiederholter Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder die Voraussetzungen zur Dienstleistungserbringung entfallen sind.

(4) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung ist ein Befahren der Hauptwege mit sandgeschlämmter Deckschicht untersagt. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur

Montag – Mittwoch	07.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	07.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	07.00 - 15.00 Uhr,

ausgeführt werden.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(8) Für freiberuflich Tätige gelten die Abs. 1 – 7 entsprechend.

(9) Das Verfahren nach Abs. 1 Satz 1 kann über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes v. 08.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) i.d.jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) entsprechend.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „bzw. eingeäschert“ gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Die verbleibenden Abs. 5 – 7 werden zu den neuen Abs. 3 – 5.

c) Nach dem neuen Abs. 5 wird ein neuer Abs. 6 wie folgt angefügt:

„(6) Säрге und Überurnen dürfen zur Bestattung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen dieser Satzungen entsprechen. Eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung bleibt vorbehalten.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchst. d) wird ein neuer Buchst. e) wie folgt eingefügt:

„e) Urnenrasenwahlgrabstätte (s. § 16)“

b) Die ehemaligen Buchst. e) – g) werden zu den neuen Buchst. f) – h).

c) Buchst. f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Gemeinschaftsanlagen (s. § 16)

1. Urnengemeinschaftsanlage

2. Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung

3. Sternenkinderfeld, “

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchst. c) wird ein neuer Buchst. d) wie folgt eingefügt:

„d) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung,“

2. Die ehemaligen Buchst. d) – f) werden zu den neuen Buchst. e) – g).

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird nach Buchst. a) ein neuer Buchst. b) wie folgt eingefügt:

„b) Urnenrasenwahlgrabstätte 4 Urnen 1,5 m²,“

Der ehemalige Buchst. b) wird zum neuen Buchst. c).

2. Satz 4 wird durch folgende neuen Sätze 4 - 9 ersetzt:

„Urnenasenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die gesamte Fläche wird mit Rasen eingesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Zur Pflege gehört auch die Beräumung des verwelkten Grab schmucks. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet.

Auf den Ortsteilfriedhöfen ist die Größe der Urnenwahlgrabstätte auf Grund der bestehenden Gestaltungsvorschriften mit 0,60 m² für 2 Urnen festgeschrieben; eine Pflege durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.“

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Die Urnen in dieser Anlage werden anonym beigesetzt. Umbettungen von Urnen aus dieser Anlage sind in der Regel ausgeschlossen.“

d) Nach Abs. 4 werden folgende Abs. 5 – 7 neu eingefügt:

„(5) Die Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung ist eine Anlage, die mit einer Stele versehen ist. Auf der Stele sind die Namen der dort bestatteten ersichtlich. Umbettungen von Urnen aus dieser Anlage sind ausgeschlossen.

(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung auf den Ortsteilfriedhöfen in Hötzelsroda, Stockhausen, Berteroda, Madelungen, Neukirchen, Stregda, Göringen, Wartha und Stedtfeld sind Anlagen die für jeden dort Bestatteten mit einer Liegeplatte versehen werden, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Platte wird mit dem Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr beschriftet. Umbettungen von Urnen aus diesen Anlagen ist ausgeschlossen.

(7) Die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.“

e) Die ehemaligen Abs. 5 und 6 werden zu den neuen Abs. 8 und 9.

f) Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) Ein Sternenkinderfeld wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.“

8. § 22 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 werden die Worte „Versetztlinie des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks“ durch die Worte *„technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“* ersetzt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Anträgen sind zweifach beizufügen

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Textes, der Form, Technik der Schrift, der Ornamente und der Symbole,*
- b) eine Grabmalstatik, die Auskunft über die Verdübelung und Fundamentierung gibt.“*

10. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Es ist in jedem Fall nach neu gestellten und wieder befestigten Grabmalen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und dies durch eine Abnahmebescheinigung nachzuweisen.

(4) Die Abs. 1 - 3 gelten für bauliche Anlagen entsprechend.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. b) wird das Komma durch einen satzabschließenden Punkt ersetzt.
- b) Buchst. c) wird gestrichen.

12. § 37 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Wortlaut „§ 20 Abs. 3 ThürKO“ durch den Wortlaut „§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO“ ersetzt.

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese 3. Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Matthias Doht
Oberbürgermeister